

SATZUNG

des
Leichtathletik- Verbandes Brandenburg e. V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

Der Leichtathletik- Verband Brandenburg e. V. (LVB) ist der freiwillige Zusammenschluss von Vereinen des Landessportbundes Brandenburg (LSB), in denen Leichtathletik betrieben wird.

Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung der Leichtathletik in der Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport. Der LVB bekennt sich zum Amateurgedanken.

Der LVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.

Der LVB hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist Mitglied im Deutschen Leichtathletikverband (DLV) und im Landessportbund Brandenburg (LSB).

Die Mittel des LVB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der LVB hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Der LVB sieht es als vordergründige Aufgabe an, den LVB als Träger des Breiten-, Wettkampf- und Leistungssports in der Öffentlichkeit darzustellen.
- b) Den Sportlerinnen und Sportlern der ihm angehörenden Vereine Gelegenheit zu geben, leichtathletische Wettkämpfe unter Einhaltung der vom DLV erlassenen Verordnungen und Bestimmungen sowie unter Beachtung der Belange des Schutzes und der Pflege der Umwelt auszuüben.
- c) Besondere Förderung des Kinder- und Jugendsports.
- d) Die Bekämpfung des Dopings mittels der vom DSB bzw. vom DLV vorzunehmenden Dopingkontrollen im Wettkampf und im Training zu gewährleisten sowie Sanktionen gegen Dopingverstöße und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeigneten Maßnahmen zu unterstützen.
- e) Die Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern.
- f) Die Festlegung der Termine und Orte für die Verbandsveranstaltungen sowie deren Durchführung.
- g) Die Durchführung von Landesmeisterschaften und Wettbewerben nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen des DLV und der IWR.

- h) Den Abschluss und die Durchführung von Vergleichskämpfen, einschließlich internationaler Veranstaltungen, und die Auswahl und Betreuung der Wettkämpfer.
- i) Die Führung der Bestenliste des LVB, die Anerkennung und Registrierung von Verbandsleistungen sowie die Überprüfung der Rekordprotokolle und deren Weiterleitung an den DLV.
- j) Die Vertretung der Belange der Leichtathletik innerhalb des LSB und des DLV.
- k) Die Entscheidung in Streitfällen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
- l) Der Leichtathletikverband strebt eine enge Kooperation mit dem Berliner Leichtathletikverband an.

§ 3 Jugend des LVB

Die Jugend des LVB verwaltet und führt sich im Rahmen der Satzung des LVB selbst und entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel eigenständig. Weiteres regelt die Jugendordnung der LVB-Jugend.

§ 4 Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied im LVB kann nur ein Verein werden, der die Mitgliedschaft im LSB erworben hat und dem seine Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom Finanzamt anerkannt wurde und diese gegenüber dem LVB nachgewiesen hat.
2. Zur Aufnahme eines Mitglieds bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des LVB.

Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Es kann die Aufnahme ablehnen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung zulässig, die schriftlich begründet werden muss. Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung schriftlich einzulegen. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt automatisch mit dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft im LSB durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins bzw. den Verlust seiner Gemeinnützigkeit.

Durch eine eventuelle Auflösung des LSB wird die Mitgliedschaft der Vereine beim LVB allerdings nicht berührt. Die Rechtsverhältnisse werden in diesem Fall auf einer Mitgliederversammlung erörtert und geklärt. Die Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Auflösung des LSB stattfinden.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem LVB ist durch eine entsprechende schriftliche Willenserklärung gegenüber dem LVB, mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Mitgliedschaft.

Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem LVB kann nur die Mitgliederversammlung vornehmen. Er ist zulässig bei groben Verstößen gegen die Satzung des LVB oder bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des LVB.

4. Die Mitgliedschaft eines Vereins ruht, wenn er sich mit der Beitragszahlung gegenüber dem LVB ab 1.4. des jeweiligen Jahres im Rückstand befindet.
5. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb erlischt
 - a) durch Ausschluss des Vereins aus dem LVB,
 - b) wenn der Verein seinen Austritt erklärt hat,
 - c) bei ruhender Mitgliedschaft.
6. Die dem LVB angehörenden Vereine sind zur Entrichtung von Beiträgen an den LVB verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit der abzuführenden Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
7. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt
 - a) unter Beachtung der Bestimmungen des DLV an den Veranstaltungen des Verbandes sowie an solchen, die von anderen Organisationseinheiten des DLV durchgeführt werden, teilzunehmen,
 - b) selbst leichtathletische Veranstaltungen nach Einholung einer Genehmigung des Verbandes durchzuführen,
 - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und mitzuwirken sowie Anträge zu stellen,
 - d) sich unter Beachtung der Vorschriften zu Leichtathletikgemeinschaften (LG) zusammenzuschließen.
8. Die Mitglieder des LVB sind verpflichtet, die Regeln der IAAF, der EAA und des DLV einzuhalten.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung als höchstes Organ,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand (gem. § 26 BGB),
4. der Rechtsausschuss,
5. die Verbandskommissionen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Delegierten der Vereine und dem Präsidium zusammen. Für je angefangene 200 gemeldete Leichtathleten steht den Vereinen eine Stimme zu. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenbündelung ist nicht zulässig.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im IV. Quartal statt. Die Wahl des Präsidiums, des Rechtsausschusses und der Rechnungsprüfer erfolgt alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens vier Wochen vorher schriftlich durch das Präsidium unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des LVB.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten,
- b) Bericht des Präsidiums,
- c) Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) Aussprachen zu den Berichten,
- e) Bestätigung des Haushaltsabschlusses für das zurückliegende Geschäftsjahr und Bestätigung des Haushaltsplanes für das jeweilige folgende Geschäftsjahr,
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- h) Anträge u. a.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn das Präsidium dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält,
- b) wenn ein Drittel der dem LVB angehörenden Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beim LVB beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladungen müssen in gleicher Weise mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.

4. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung obliegt dem Präsidenten des LVB. Bei seiner Abwesenheit, durch einen von ihm bestimmten Vizepräsidenten.

5. Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Präsidiums, den Rechtsausschuss und die Rechnungsprüfer.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Mitglieder des Präsidiums sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen, ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, des Rechtsausschusses sowie die Rechnungsprüfer bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt, sofern nicht auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Abwahl beschlossen wird.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt und wählbar sind volljährige Personen, die einem dem LVB angeschlossenen Verein angehören, sofern sie im LVB keine hauptamtliche Stellung innehaben. Scheidet im Verlauf der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, so beauftragt das Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Dritteln, die Auflösung des Verbandes mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Tagesordnung muss bei Satzungsänderung die Angabe der vorgesehenen Änderung und bei Auflösung des Verbandes diese Angabe enthalten.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Präsidiums und der Kommissionen mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen aufheben oder abändern.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem ersten Vizepräsidenten,
- dem Vizepräsidenten für Leistungssport,
- dem Vizepräsidenten für Breitensport,
- dem Vizepräsidenten für Organisation,
- der Frauenwartin,
- dem Schatzmeister,

dem Rechtswart,

dem Wettkampfwart,

dem Vorsitzenden der LVB-Jugend,

dem Lehrwart,

dem Kampfrichterwart,

dem Laufwart

dem Seniorenwart

Die Präsidiumssitzungen werden unter Leitung der Vizepräsidenten durch Arbeitsgruppen entsprechend Anlage 1 der Satzung vorbereitet.

Der LVB wird durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB) vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.

2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des sitzungsleitenden Vizepräsidenten.
3. Über die Sitzung des Präsidiums sowie die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweils zu bestimmenden Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Er kann einen Geschäftsführer und bei Bedarf weitere hauptamtliche Mitarbeiter anstellen. Wird ein Mitglied des Präsidiums als hauptamtlicher Mitarbeiter des LVB eingestellt, so scheidet er aus dem Präsidium aus.
5. Der Vorstand ist in besonders dringenden Fällen berechtigt Entscheidungen im Interesse des LVB zu treffen. Diese sind spätestens innerhalb einer Woche allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Das Präsidium ist berechtigt die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen aufzuheben, wenn sie gegen die Satzung bzw. Ordnungen des LVB verstoßen.
6. Die Organe des LVB führen ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

Bei einer hauptamtlichen Geschäftsführung obliegt dem Vorstand (gem. § 26 BGB) des LVB in Abstimmung mit dem Präsidium die Stellenbesetzung sowie Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter.

Der Geschäftsführer hat einen Sitz im Präsidium ohne Stimmrecht.

§ 9 Der Rechtsausschuss

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird in analoger Anwendung der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt.

Der Rechtsausschuss des LVB besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern (Vorsitzender und zwei Beisitzer). Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden vertritt.

Der Rechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Der Rechtsausschuss kann die in der der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen beschließen und auferlegen. Der Rechtsausschuss ist befugt, einem Beteiligten eines Verbandsverfahrens nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren mindestens drei Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des LVB laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht mindestens halbjährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium das Ergebnis schriftlich innerhalb von zwei Wochen vorzulegen sowie der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums und Vorstandes vor.

§ 11 Verbandskommissionen

Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums können Verbandskommissionen gebildet werden. Die Ordnungen über die Arbeitsweise der Kommissionen sind Bestandteil der Geschäftsordnung des LVB. Die Kommissionen können dem Präsidium Vorschläge für Beschlussentscheidungen unterbreiten.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des LVB mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung des LVB am 8.2.1997 in Potsdam. Sie wurde darüber hinaus geändert auf dem Verbandstag des LVB am 31.3.2001. Vorstehende zuletzt beschlossene Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 29. April 2006 in Kraft.